

## **A n h a n g**

zur

Botschaft des Bundesrathes betreffend das Budget für  
das Jahr 1876.

(Vom 8. Dezember 1875.)

---

### **Bundesgericht.**

Bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes von 1874 hat die Bundesversammlung am 1. Juli abhin beschlossen: „Der Bundesrath wird eingeladen, nach Einvernahme des Bundesgerichtes darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht ein amtliches Publikationsorgan des Bundesgerichtes in's Leben zu rufen sei.“

Wir ermangelten nicht, das Bundesgericht sofort zu ersuchen, uns seine Ansichten über diese Anregung mitzutheilen.

Mit Schreiben vom 18. September d. Js. erklärte sich das Bundesgericht sofort prinzipiell damit einverstanden. Dagegen veranlaßten die von demselben uns vorgelegten Ansichten über die Ausführung des Planes eine einläßlichere Korrespondenz, die wir Ihnen hiermit nachträglich zur Einsicht vorlegen mit dem Gesuche, dem Ausgabenetat des Bundesgerichtes, wie wir ihn im Budget für 1876 vorgeschlagen haben, noch einen weitem Ausgabeposten von Fr. 1500 für das Publikationsorgan beifügen zu wollen.

Sie werden aus dieser Korrespondenz ersehen, daß die bezüglichen Verhandlungen erst jetzt zum Abschlusse gekommen sind, und daß aus diesem Grunde dieses Kreditbegehren nicht in das Budget aufgenommen werden konnte.

Was die materielle Begründung betrifft, so besteht diese darin, daß es unzweifelhaft sowohl für die schweizerischen Administrativ- und Gerichtsbehörden, als auch für das Publikum von großem Interesse ist, die Anwendung der Bundesverfassung und der darauf beruhenden Bundesgesetze durch den obersten Gerichtshof der Eidgenossenschaft aus direkten und zuverlässigen Mittheilungen zu kennen. Es kann auf diesem Wege eine größere Sicherheit im Recht erzielt und auch der so vielfach gewünschten Einheit im Recht vorgearbeitet werden.

Hinsichtlich der Form der Ausführung ist nun zwischen dem Bundesgericht und uns folgende Uebereinstimmung erzielt worden:

1) Es sollen nur solche Urtheile und staatsrechtliche Entscheide in das Publikationsorgan aufgenommen werden, welche ein wirkliches Interesse bieten.

2) Während des ersten Jahres sollen probeweise die betreffenden Entscheidungen ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht werden.

Wir glaubten zwar in dieser Beziehung, daß es genügen dürfte, wenn die faktischen Ergebnisse nur in den Hauptzügen und in nuce dargestellt würden, ungefähr in der gleichen Weise, wie dieses in der Mittheilung unserer staatsrechtlichen Entscheide durch den jährlichen Geschäftsbericht unseres Justiz- und Polizeidepartements geschieht, indem, abgesehen von den Kosten, auch eine gewisse Uebersichtlichkeit und Einfachheit in der Darstellung des faktischen Stoffes erzielt werden sollte, damit der Leser wirkliches Interesse behält und nicht ermüdet.

Das Bundesgericht dagegen glaubte die Wünschbarkeit betonen zu sollen, jene Urtheile und Entscheidungen, welche in die Sammlung aufgenommen werden sollen, in ihrem vollen Inhalte zu reproduzieren, indem diese Sammlung auch dazu dienen soll, dem Fachmanne, der ein eingehenderes Studium der Entscheidungen des Bundesgerichtes vornehmen wolle, das vollständige Material zu bieten.

Wir fanden nun, daß es am besten sein dürfte, hierüber die Erfahrung sprechen zu lassen, und daher versuchsweise die Urtheile und Entscheide des Bundesgerichtes während des ersten Jahres ihrem ganzen Inhalte nach drucken zu lassen.

3) Die Veröffentlichung soll jeweilen in jener Sprache geschehen, in welche die Urtheile und Entscheidungen des Bundesgerichtes erlassen worden sind.

Im Uebrigen hat es dabei die Meinung, daß die Anordnung der Sammlung und die Ausführung der Arbeit dem Bundesgerichte

übertragen werde, und daß auch die daherigen Einnahmen und Ausgaben einen Bestandtheil seines Budget bilden sollen.

Es wird nun in Aussicht genommen, diese Publikation schon mit dem Anfange des Jahres 1875, d. h. mit dem Momente beginnen zu lassen, wo das Bundesgericht in seiner neuen Organisation in Wirksamkeit trat. Das Bundesgericht setzt voraus, daß sie jährlich 20 bis 25 Drukbogen (Format wie das Bundesblatt) betragen werde und versuchsweise in einer Auflage von 2000 Exemplaren gedruckt werden soll, damit dieselbe, außer den Privatkäufern, auch jedem Mitgliede der Bundesversammlung mitgetheilt werden könne.

Für jene Person, welche mit Zusammenstellung der in die Sammlung aufzunehmenden Entscheide, mit der Ueberwachung des Drukes, und mit der Korrektur beauftragt wird, nimmt das Bundesgericht eine Extraentschädigung von Fr. 500 in Aussicht.

In dieser Weise entsteht folgendes Budget:

A. Ausgaben:

2000 Exemplare zu 25 Bogen à Fr. 100 . . .	Fr. 2500
Für brochiren der vierteljährlichen Hefte . . .	„ 400
Zusammenstellung, Ueberwachung des Druks und Korrektur . . . . .	„ 500
	<hr/>
Summa	Fr. 3400

B. Muthmaßliche Einnahmen: . . . „ 1900

Defizit Fr. 1500

Wir beantragen daher, es möge der diesfällige Ansatz in den Einnahmen des Bundesgerichtes auf Fr. 1900 und in den Ausgaben auf Fr. 3400 angesetzt werden.

## Militärdepartement.

In Ausführung des Art. 20 der Bundesverfassung schreibt die Militärorganisation im Art. 146 vor:

„Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidg. Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten, und zwar nach einem alljährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Tarif. In diesem Betrag ist die Entschädigung für den Unterhalt inbegriffen.“ (Art. 20 der Bundesverfassung.)

Bei Berechnung der für das Jahr 1876 auszurichtenden Entschädigung wurden die von Ihnen für das Jahr 1875 unterm 19. März festgestellten Tarifsätze als Basis genommen, und wir unterlassen, auf die in unserer Botschaft vom 2. Dezember 1874 genügend begründeten Detailberechnungen zurückzukommen.

Die für 1875 festgestellten Ansätze erleiden einige Modifikationen in Folge Abänderungen, welche das neue Bekleidungsreglement vom 24. Mai 1875 gegenüber dem alten Reglemente vorschreibt und in Folge der auf Grund des neuen Reglementes aufgestellten Ordonnanzen.

Die Preismodifikationen ergeben sich aus folgenden Bestimmungen:

1. Beseitigung der Tuchkamaschen bei den Fußtruppen.
2. Die Spezialwaffen mit einer Aermelweste auszurüsten. (Im Reglement wird zwar nur für die Berittenen die Weste vorgesehen; im Laufe des Jahres hat sich aber deutlich gezeigt, daß auch die übrigen Mannschaften der Spezialwaffen ein Arbeitskleid unbedingt nöthig haben, wenn die Waffenröcke nicht schon nach den ersten Dienstjahren zu Grunde gerichtet werden sollen.)
3. Bei der Berechnung von 1875 wurden als zur Bekleidung zählend auch die Pferdepuzzeuge der Trainsoldaten mit in Rechnung gezogen, während dieselben besser mit der Beschirrung zur Corpsausrüstung gezählt werden. Für das Jahr 1875 haben wir bereits die Pferdepuzzeuge für Train an der Kleiderentschädigung in Abzug gebracht.

Die Ansätze für 1875 betragen:

1) für je einen Infanteristen, Schützen, Kanonier und Geniesoldat . . . . .	Fr. 130
2) für jeden Cavalleristen . . . . .	„ 190
3) für jeden Trainsoldat . . . . .	„ 215

In diesen Ansätzen sind nicht inbegriffen:

- a. die Musikinstrumente und Trommeln mit dazu gehöriger Ausrüstung;
- b. Gradauszeichnungen für Unteroffiziere, sowie die mit ihrem Grad verbundenen Zuthaten;
- c. die Abzeichen der militärischen Stellen.

Obige Ansätze werden durch folgende Punkte modifizirt:

a. Infanteristen und Schützen:

	Mehr.	Weniger.	Total.
Der Kaput wird mit Schoßtaschen versehen, ferner etwas länger als bis anhin verlangt . . .	Fr. 2. 50	Fr. —	Fr. —
Der Waffenrok erhält Brusttaschen. Die Achselklappen werden mit Nummern versehen . . .	n —. 80	n —	n —
Der Tornister wird etwas vergrößert und mit Traghaken versehen . . . . .	n 1. 30	n —	n —
Das Puszeug für den Mann erleidet einige Abänderungen. Die Mehrausgabe dafür wird dadurch kompensirt, daß der Striegel wegfällt . . . . .	n —. —	n —	n —
In der Vergütung laut vorerwähntem Beschluß vom 19. März sind die Kamaschen inbegriffen, da dieselben nun wegfallen, ergibt sich eine Minderausgabe von . . .	n —. —	n 4. 60	n —
Summa	Fr. 4. 60	Fr. 4. 60	

Der Ansatz bleibt unverändert . . . . . Fr. 130

b. Fußtruppen der Spezialwaffen:

Die Bekleidung erleidet die gleiche Veränderung, wie bei der Infanterie, welche wie oben auf den Tarifsatz nicht einwirken; dagegen wird die Ausrüstung durch eine Aermelweste in Uniformtuch vermehrt, wofür zu berechnen ist	Fr. 21. —	Fr. —. —	Fr. 21
--	-----------	----------	--------

Somit stellt sich der Ansatz auf . . . . . Fr. 151

	Mehr.	Weniger.	Total.
Cavallerie:			
Haarbusch neuer Ordonnanz	Fr. 1. 50	Fr. —. —	
Der Mantel wird mit Taschen versehen . . . . .	„ —. 80	„ —. —	
Aermelweste, Beschaffungs- kosten . . . . .	„ 21. —	„ —. —	
Dagegen fällt die Stallblouse weg . . . . .	„ —. —	„ 4. —	
Der Waffenrok wird mit Brust- taschen versehen, durchweg passe- poilirt, die Achselklappen mit Num- mern versehen . . . . .	„ 1. 20	„ —. —	
Das Puzeug für den Mann erleidet keine Veränderung, weil die Sporen im allgemeinen Betrag für den Mann inbegriffen sind .	„ —. —	„ —. —	
Das Puzeug für das Pferd fällt weg, weil solches in Zukunft durch den Bund mit dem Reitzeug geliefert wird . . . . .	„ —. —	„ 6. 30	
	Fr. 24. 50	Fr. 10. 30	
Weniger	„ 10. 30		
Differenz	Fr. 14. 20		
Leztjähriger Ansatz	„ 190. —		
Ansatz pro 1876	Fr. 204. 20		Fr. 204. 20

	Mehr.	Weniger.	Total.
c. Train:			
Der Mantel wird mit Taschen versehen . . . . .	Fr. . 80	Fr. —. —	
Aermelweste, Anschaffungskosten . . . . .	n 21. —	n —. —	
Ab: Stallblouse, welche wegfällt . . . . .	n —. —	n 4. —	
Mehrauslagen für den Waffenrock gleich wie bei der Cavallerie	n 1. 20	n —. —	
Der Puzsak wie bei den Fußtruppen, jedoch mit Trippelbürste statt Gewehrfettbüchse . . . . .	n —. 30	n —. —	
Das Puzeug für das Pferd fällt weg, weil zur Corpsausrüstung gehörend . . . . .	n —. —	n 10. —	
	<hr/>		
Total	Fr. 23. 30	Fr. 14. —	
Weniger	n 14. —		
	<hr/>		
Differenz	Fr. 9. 30		
Leztjähriger Ansatz	n 215. —		
	<hr/>		
Ansatz pro 1876	Fr. 224. 30		Fr. 224. 30
	<hr/>		

Die Entschädigung an die Kantone für die Ausrüstung und Bekleidung der Rekruten pro 1876 stellt sich somit auf

Fr. 130. —	für Infanterie und Schützen;
n 151. —	n die Fußtruppen der Spezialwaffen;
n 204. 20	n die Cavallerie;
n 224. 30	n Train, mit Einschluß der Hufschmiede und berittenen Trompeter der Artillerie.

Bei den in Anrechnung gebrachten Abzügen für Stallblousen und Pferdepuzeugen wurden nur die wirklichen Anschaffungskosten, wie sie sich im Laufe dieses Jahres stellten, angenommen und nicht etwa die bei den leztjährigen Berechnungen zu Grunde gelegten viel höhern Preise; während andererseits die Mehrbeträge für Ordonnanzänderungen durchweg den wirklichen Kosten angepaßt wurden; es ist also in beiden Richtungen zu Gunsten der Kantone gerechnet worden. Wir hielten uns zu diesem Verfahren veranlaßt, um Reklamationen von Seite der Kantone möglichst zu begegnen.

Der Spezialtarif stellt sich nun folgendermaßen:

	Infanterie und Schützen.		Fuß- truppen der Spezial- waffen.		Cavallerie.		Train.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Kaput . . . . .	33	50	33	50	—	—	—	—
2. Reitermantel . . .	—	—	—	—	48	—	48	—
3. Waffenrok . . . .	27	55	27	55	27	50	27	50
4. Aermelweste . . .	—	—	21	—	21	—	21	—
5. Reithosen mit Leder- und Tuch- besaz . . . . .	—	—	—	—	41	—	82	—
6. Reithosen mit Tuchbesaz . . . . .	—	—	—	—	35	—	—	—
7. Tuchhosen . . . .	17	—	17	—	—	—	—	—
8. Halbwohhosen . . .	11	—	11	—	—	—	—	—
9. Käppi, dreitheilig mit Fangschnur und Haarbuseh . . .	8	50	8	50	17	50	8	50
10. Polizeimütze . . .	2	—	2	—	2	—	2	—
11. Halsbinde . . . .	—	90	—	90	—	90	—	90
12. Armbinde . . . .	—	70	—	70	—	70	—	70
13. Tornister . . . .	18	—	18	—	—	—	23	10
14. Gamelle . . . . .	1	35	1	35	1	35	1	35
15. Brodsak . . . . .	3	30	3	30	3	30	3	30
16. Feldflasche . . . .	1	60	1	60	1	60	1	60
17. Puzzeug . . . . .	4	35	4	35	4	35	4	35
18. Munitionssäcken	—	25	—	25	—	—	—	—
	130	—	151	—	204	20	224	30

Handschuhe und Sporen werden nicht besonders vergütet und sind als in den verschiedenen Bekleidungspreisen eingerechnet zu betrachten. Es ist dies um so eher zulässig, als für den reduzierten Inhalt der Puzzeuge verschiedener Abtheilungen, sowie für den Wegfall an Munitionssäcken bei nicht Gewehrtragenden und des Tornisters bei den berittenen Trompetern keine Abzüge gemacht werden.

Mit diesem Berichte betrachten wir das im Eingange erwähnte Postulat der Bundesversammlung als erledigt, und wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Dezember 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

— 1875 —

**Anhang zur Botschaft des Bundesrathes betreffend das Budget für das Jahr 1876. (Vom 8. Dezember 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1875
Date	
Data	
Seite	995-1003
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.